68/ME XVNGG - Ministerialentwurf (gescanntes Original). 68/ME 1 von 52

#### BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 06 0102/66-IV/6/87 25 Entwurf eines 3, Agaben-

änderungsgesetzes 1987

Himmelpfortgasse 4 - 8 Postfach 2

A-1015 Wien Telefon 51 433

Durchwahl 2594

Sachbearbeiter:

Dr. Quantschnigg

An den Präsidenten des Nationalrates Parlament - 25-fach -Wien



Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954, das Rundfunkgesetz, das Stadterneuerungsgesetz und das Mietrechtsänderungsgesetz geändert werden (3. Abgabenänderungsgesetz 1987 – 3. AbgAG 1987), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken übersendet, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 12. Oktober 1987 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

> 25. September 1987 Für den Bundesminister: Dr. Bauer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

#### Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954, das Rundfunkgesetz, das Stadterneuerungsgesetz, das Mietrechtsänderungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz 1984, das Startwohnungsgesetz 1982, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 1948 und das Bundesgesetz betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds, geändert werden (Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 - 3. AbgäG 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

#### Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985, 557/1985, 325/1986, 562/1986, 80/1987 und 312/1987 und der Kundmachungen BGBl.Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984, 23/1985, 207/1986, 380/1987 und ... wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Z 3 lautet:

"3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,"

# 2. § 3 Z. 4 lautet:

"4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 22/1970.

Erhält der Steuerpflichtige derartige Bezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind für das restliche Kalenderjahr bezogene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die Steuer darf jenen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen,"

3. § 8 Abs. 5 und 6 entfällt. Der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

- 4. § 10 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.
  - 5. § 16 Abs. 4, 5 und 6 entfällt.
  - 6. § 28 Abs. 2 Z 2 lautet:
- "2. Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, mit deren tatsächlicher Ausführung vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde, wenn hiefür Darlehen oder Zuschüsse auf Grund des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 483/1984, in der jeweils geltenden Fassung, oder Darlehen auf Grund des Startwohnungsgesetzes, BGBl.Nr. 264/1982, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden,"
  - 7. § 35 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgten Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung erfolgen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen."

8. Im § 37 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:

"Auf Einkünfte, die zur Gänze oder zum Teil mit den festen Sätzen des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden."

9. Im § 41 Abs. 2 tritt in der Z 6 an die Stelle des Punktes das Wort "oder" und wird folgende Z 7 angefügt:

"7. im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, auf die § 37 anwendbar ist."

#### 10. § 72 Abs. 1 vierter Satz lautet:

"Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Zivildienstleistung oder Krankheit für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben."

#### Artikel II

- 1. Art. I Z 1, 3 bis 5, 8 und 9 ist anzuwenden,
  - a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988,
  - b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1987 enden.
- 2. Art. I Z 2, 6 und 10 ist anzuwenden,
  - a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987,
  - b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1986 enden.

- 5 -

#### ABSCHNITT II

Körperschaftsteuergesetz 1966

#### Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl.Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 325/1986 und 312/1987 und der Kundmachung BGBl.Nr. 102/1986 wird wie folgt geändert:

# 1. § 2 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Versorgungsbetriebe sind Betriebe, welche die Bevölkerung mit Nutzwasser, Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Rundfunk oder dem Hafenbetrieb dienen."

## 2. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

- "1. Die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme jener Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind;"
- 3. § 22 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 4, 5 und 6.

#### Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden. - 6 -

## ABSCHNITT III

# Gewerbesteuergesetz

#### Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGB1.Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984, 557/1985 und 312/1987 und der Kundmachungen BGB1.Nr. 254/1958, 11/1961, 266/1963, 265/1964 sowie 278/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 fünfter und sechster Satz lautet:

"Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl.Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen der Gewerbesteuer."

- 2. § 2 Z 3 entfällt.
- 3. § 2 Z 4 entfällt.
- 4. § 26 Abs. 4 entfällt.

#### Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich der Lohnsummensteuer erstmals für den Monat Jänner 1988 anzuwenden. - 7 -

#### ABSCHNITT IV

Energieförderungsgesetz 1979

#### Artikel I

Das Energieförderungsgesetz 1979, BGBl.Nr. 567/1979, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 353/1982 und 252/1985 wird aufgehoben.

#### Artikel II

- 1. Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich des 5. und 6. Abschnittes des Energieförderungsgesetzes 1979 ab 1. Jänner 1988 anzuwenden. Wird über Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bis zum 31. Dezember 1987 nicht entschieden, so gilt die Bescheinigung als erteilt.
- 2. Rücklagen im Sinne des § 1, § 10 und § 16 des Energieförderungsgesetzes 1979, die bis zum Wirtschaftsjahr 1987 nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1988 bis zum Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist als Investitionsrücklagen gemäß § 9 EStG 1972 in der jeweils geltenden Fassung. § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440/1972, in der jeweils geltenden Fassung, ist nicht anzuwenden.
- 3. a) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, in der jeweils geltenden Fassung, deren Ausbauleistung insgesamt 10 000 kW nicht übersteigt, können von den Begünstigungen der lit b Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt, daß es sich

bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen wurden, mit deren tatsächlichen Bauausführungen vor dem 1. Jänner 1989 begonnen wird und für die eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 Abs. 4 Z 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Anspruch genommen wurde, und daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Elektrizitätsversorgungsunternehmen ohne Versorgungsgebiet können unter den vorstehenden Voraussetzungen von den Begünstigungen der lit b Gebrauch machen, wenn eine Abnahmeverpflichtung auf mindestens zehn Jahre mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 260/1975, in der jeweils geltenden Fassung, besteht. Die Begünstigungen nach lit. b können erstmalig für das Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, für dessen vollen Zeitraum die Abnahmeverpflichtung wirksam ist, und nur solange, als die Abnahmeverpflichtung gilt.

- b) Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge, die auf die Stromerzeugungsanlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.
- c) Die lit b ist auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.
- 4. Wird von den Begünstigungen der Z 3 Gebrauch gemacht, so gilt dies als Gebrauchmachen von den Begünstigungen des Energieförderungsgesetzes 1979.

- 9 -

# ABSCHNITT V

Vermögensteuergesetz

#### Artikel I

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl.Nr.192 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl.Nr.118/1978 und der Bundesgesetze BGBl.Nr.563/1980, 111/1982, 570/1982 und 327/1986 wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Abs. 1 Z 2 lit e lautet:

"e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die Österreichische Staatsdruckerei, weiters Rundfunkunternehmen sowie Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen, sofern sie nicht unter lit. a) bis d) fallen."

- 2. § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt.
- 3. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:
- "3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder dem öffentlichen Verkehr ausgenommen dem Rundfunk dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.

Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;"

- 4. § 3 Abs. 1 Z 4 entfällt.
- 5. § 3 Abs. 1 Z 11 entfällt.
- 6. Im § 5 Abs. 1 Z 3 tritt an Stelle der Wortfolge "das 27. Lebensjahr" die Wortfolge "das 25. Lebensjahr".

### Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31.Dezember 1987 liegen.

- 11 -

### ABSCHNITT VI

# Rundfunkgesetz

### Artikel I

Das Rundfunkgesetz, wiederverlautbart mit der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. September 1984, BGB1.Nr. 379, in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 531/1984, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

### Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich der Lohnsummensteuer erstmalig für den Monat Jänner 1988 anzuwenden.

#### ABSCHNITT VII

## Stadterneuerungsgesetz

## Artikel I

Das Stadterneuerungsgesetz, BGBl.Nr. 287/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 483/1984 und 340/1987, wird wie folgt geändert:

- 1. § 38 Absatz 1 bis 3 entfällt.
- 2. § 38 Absatz 4, 5 und 7 entfällt.

#### Artikel II

- 1. Für Bauvorhaben, mit deren tatsächlicher Ausführung vor dem
  - 1. Oktober 1987 begonnen wurde, gilt folgendes:
  - a) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb kann eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440 in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 50 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die zur Assanierung von Gebäuden aufgewendet werden, geltend gemacht werden, sofern die Assanierung auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974 in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt. Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten fünf Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7 des

Einkommensteuergesetzes 1972) zulässig. Die Anschaffung eines Gebäudes ist nicht als Assanierungsmaßnahme anzusehen.

- b) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 können Ausgaben zur Assanierung von Gebäuden, die nicht Bestandteile eines Betriebsvermögens sind, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) abgesetzt oder auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden, sofern die Assanierung auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes erfolgt. Ziffer 1 letzter Satz gilt sinngemäß. Die Bestimmungen dieses Absatzes über die gleichmäßige Verteilung auf zehn Jahre sind nicht anzuwenden, soweit für die Assanierung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen werden.
- c) Die Erneuerungsgemeinschaften im Sinne des Stadterneuerungsgesetzes gelten bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, des Erbschaftssteueräquivalentes und der Vermögensteuer hinsichtlich der in die Assanierung nach dem Stadterneuerungsgesetz einbezogenen Grundstücke und der daraus fließenden Einnahmen als Treuhänder im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. c der Bundesabgabenordnung, BGB1. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Artikel I Ziffer 2 tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

- 14 -

# ABSCHNITT VIII

# Mietrechtsänderungsgesetz

#### Artikel I

Das Mietrechtänderungsgesetz, BGBl.Nr.409/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 367/1975, und 483/1984 wird wie folgt geändert:

Artikel IV entfällt.

#### Artikel II

Abschnitt VII Artikel II dieses Bundesgesetzes gilt sinngemäß.

#### ABSCHNITT IX

#### Artikel I

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl.Nr. 482/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 340/1987, wird wie folgt geändert:

§ 53 entfällt.

## Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

#### ABSCHNITT X

Artikel I

- 15 -

Das Wohnhaussanierungsgesetz 1984, BGBl.Nr. 483/1984, wird wie folgt geändert:

§ 42 entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

#### ABSCHNITT XI

#### Artikel I

Das Startwohnungsgesetz 1982, BGBl.Nr. 264/1982, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 483/1984 und BGBl.Nr. 340/1987, wird wie folgt geändert:

§ 13 entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

### ABSCHNITT XII

#### Artikel I

Das Wohnhaus- Wiederaufbaugesetz 1948, BGBl.Nr. 130/1948 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 26/1951, 228/1951, 106/1952, 175/1952, 116/1953, 117/1953, 154/1954, 156/1955, 154/1958, 153/1966, 54/1967, 280/1967, 281/1967, 336/1971, 224/1972, 232/1972 wird wie folgt geändert:

- 16 -

§ 22 entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

#### ABSCHNITT XIII

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl.Nr. 252, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 224/1922, 381/1922, 96/1925, 55/1967, 280/1967 und 174/1971 wird wie folgt geändert:

§ 19 entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

#### ABSCHNITT XIV

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Abschnittes IV Art. I nach Maßgabe des § 35 des Energieförderungsgesetzes 1979 die Bundesregierung, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Abschnitte VII bis XIII, soweit Gerichtsgebühren betroffen - 17 -

sind, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

### zu Abschnitt I, VII bis XIII

### Probleme:

Die in anderen Vorschriften vorgesehene Auszahlung von Sterbegeldern und ähnlichen Zuschüssen soll zurückgenommen werden. Für derartige Zuschüsse besteht derzeit eine weitgehende Steuerbefreiung.

Der Jahresausgleichseffekt bringt derzeit im Falle eines Zusammentreffens von steuerpflichtigen Einkünften mit steuerbefreiten Transferleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld) eine in Anbetracht der dafür eingesetzten beträchtlichen öffentlichen Mittel nicht gerechtfertigte Milderung der Progressionswirkung mit sich.

Die bestehenden besonderen Werbungskostenpauschalien scheinen infolge der zunehmenden Individualität der tatsächlichen Ausgabenstruktur dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung nicht mehr gerecht zu werden.

Die Wohnbauförderung soll verländert werden. In diesem Bereich sind derzeit steuerliche Begünstigungen vorgesehen.

Die sogenannte Heiratsbeihilfe bewirkt erhebliche budgetäre Belastungen. Sie erscheint weiters auf Grund des Umstandes, daß sich ihre Gewährung nicht am Bedarf orientiert, nicht mehr zeitgemäß.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dürfen sonstige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit nicht generell von der Anwendung des halben Steuersatzes ausgeschlossen werden.

### Ziele und Lösung:

Aufhebung der Steuerfreiheit für Sterbegelder und ähnliche Zuschüsse.

Durch die - weiterhin zu belassende - Steuerfreiheit von Transferleistungen soll keine Progressionsmilderung herbeigeführt werden.

Die besonderen Werbungskostenpauschalien werden aufgehoben.

Die im Bereich der Wohnbauförderung bestehenden Steuerbegünstigungen laufen aus.

Die Heiratsbeihilfe entfällt.

Der Ausschluß der Anwendung des Hälftesteuersatzes auf sonstige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit wird auf jene Fälle beschränkt, in denen derartige Einkünfte ganz oder zum Teil den festen Steuersätzen des § 67 unterliegen.

# Alternativen:

Im Hinblick auf die budgetären Zielsetzungen keine.

### Kosten:

Auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahmen kann mit einem Mehraufkommen von zumindest S 2 Mrd. gerechnet werden.

### VORBLATT

#### zu Abschnitt II bis VI

### Probleme:

Eine Reihe von Unternehmen ist derzeit auf dem Gebiet der Ertragsteuern sowie der Vermögensteuer steuerlich begünstigt oder gänzlich steuerfrei. Dies ist mit erheblichen Steuerausfällen verbunden

# Ziel und Lösung:

Für bestimmte Unternehmen werden derzeit bestehende Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen auf dem Gebiet der Ertragsteuern sowie der Vermögensteuer aufgehoben.

# Kosten:

Aus den vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Erhöhung des Steueraufkommens um ca. S 2,5 Mrd zu erwarten.

# Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Im vorliegenden Entwurf ist der Wegfall einer Reihe von Steuerbefreiungen und steuerlichen Begünstigungen vorgesehen, die einerseits erhebliche budgetäre Ausfälle verursachen und andererseits zunehmend als ungerechtfertigt empfunden werden. So soll mit den beabsichtigten Maßnahmen die bestehende Doppelförderung durch Gewährung steuerfreier Leistungen, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, und durch Progressionsentlastung abgebaut werden. Bisher steuerfrei gestellte oder steuerlich begünstigte Unternehmensgruppen sollen in die volle Steuerpflicht eingebunden werden.

Auf dem Gebiet der Einkommen- und Lohnsteuer soll die bisherige Steuerbefreiung von Sterbegeldern und ähnlichen Zuschüssen aufgehoben werden.

Zeiträume, in denen der Steuerpflichtige steuerfreie Transferleistungen durch die öffentliche Hand erhält (insbesondere Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld), sollen der Berechnung des Jahresausgleiches sowie der Veranlagung keine Progressionsmilderung mehr bewirken.

Die bestehenden besonderen Werbungskostenpauschalbeträge sollen im Interesse einer stärkeren Betonung der Steuergerechtigkeit aufgehoben werden.

Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und im Gebührenbereich vorgesehene Steuerbegünstigungen Zehntelabsetzungen sollen im Hinblick auf die Verländerung der Wohnbauförderung auslaufen.

Die sogenannte Heiratsbeihilfe soll aus budgetären Erwägungen mit 31. Dezember 1987 auslaufen.

Im Hinblick auf ein Erkenntnis des
Verfassungsgerichtshofes soll der Ausschluß der Einkünfte aus
nichtselbständiger Arbeit von der Anwendung des halben
Einkommensteuersatzes auf verfassungsrechtlich zulässige Fälle
beschränkt werden.

Auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer sollen bisher für bestimmte Unternehmungen bestehende Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen ab dem Jahre 1988 entfallen.

#### Besonderer Teil

#### ABSCHNITT I

## Einkommensteuergesetz

# Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 3):

Die Streichung der Steuerbefreiung für Sterbegelder und gleichartige Leistungen trägt der beabsichtigten Zurücknahme derartiger öffentlicher Zuschüsse in sozial- und dienstrechtlichen Vorschriften Rechnung. Noch in der Zukunft gewährte Zuschüsse dieser Art sollen der Steuerpflicht unterliegen.

# Zu Art. I Z 2 und 9 (§ 3 Z 4, § 72 Abs. 1):

Die Steuerfreiheit der in § 3 Z 4 angeführten
Transferleistungen führt einerseits dazu, daß es im Falle des
Zusammentreffens mit steuerpflichtigen Einkünften zu einer – zum
Teil erheblichen – Milderung der Steuerprogression kommt.
Andererseits bemessen sich diese Transferleistungen überwiegend
nach dem letzten Bruttolohn. Das Zusammenwirken dieser beiden
Faktoren kann – insbesondere im Falle saisonal bedingter
Arbeitslosigkeit – den Effekt nach sich ziehen, daß ein
Steuerpflichtiger unter Berücksichtigung der im Wege der
Jahresausgleiches erhaltenen Lohnsteuererstattung in seinem
Nettoeinkommen besser gestellt ist, wenn er keine ganzjährige
Beschäftigung ausübt. Dies wird bei der gegenwärtigen
Arbeitsmarktsituation zunehmend als unbefriedigend empfunden.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 Z 4 würde der oben geschilderte Effekt vermieden werden. Demnach soll bei Durchführung eines Jahresausgleiches oder einer Veranlagung jener Zeitraum, während dessen der Steuerpflichtige Transferleistungen bezieht, neutralisiert werden. Der Jahresausgleich (die Veranlagung) wäre in der Wirkung auf jenen Zeitraum beschränkt, in dem Erwerbs- bzw. Pensionseinkünfte oder überhaupt keine Einkünfte erzielt werden. Eine lediglich auf den Bezug - nach wie vor - steuerfreier Transferleistungen zurückzuführende Progressionsmilderung ist damit ausgeschlossen. Im reduzierten Zeitraum auftretende Umstände (zB zeitweises Fehlen jeglicher Einkünfte, unterschiedliche Bezugshöhe, nachträgliche Geltendmachung besonderer Aufwendungen) bewirken grundsätzlich weiterhin eine Progressionsmilderung.

Die Verkürzung des Jahresausgleichszeitraumes bzw. des Veranlagungszeitraumes wird dadurch erreicht, daß die steuerpflichtigen Lohnbezüge bzw. die Einkünfte der ersten vier Einkunftsarten für die Dauer des Bezuges von Transferleistungen auf fiktive Jahreseinkünfte hochgerechnet werden. Andere Einkünfte, die die Höhe derartiger Transferleistungen nicht beeinflussen (zB Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte), sind immer in der tatsächlichen Höhe anzusetzen. Für den Fall des Bezuges niedriger steuerpflichtiger Erwerbs- oder Pensionseinkünfte im Restzeitraum des Jahres ist überdies noch vorgesehen, daß aus der Umrechnung keine höhere Steuerbelastung als im Falle der Vollbesteuerung der Transferleistungen als steuerabzugspflichtiger Arbeitslohn eintreten darf.

Die Jahresbeträge an Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sind vom Gesamtbetrag der sich nach Umrechnung ergebenden Einkünfte abzuziehen. Dabei sind auch allfällige andere, mit Transferleistungen nicht im Zusammenhang stehende Einkünfte anzusetzen. Aus dieser Grundlage sind die Jahressteuer sowie die prozentuelle Durchschnittsteuerbelastung zu errechnen. Der Prozentsatz der Durchschnittsteuerbelastung wird auf das im Kalenderjahr tatsächlich erzielte zu versteuernde Einkommen angewendet. Bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind abermals die Jahresbeträge an Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzusetzen. Sodann ist noch die erwähnte Kontrollrechnung anzustellen.

#### Beispiel 1:

Ein Steuerpflichtiger ohne Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind iS des § 119 bezieht acht Monate hindurch Bruttobezüge von je S 15.000,--, ein weiteres Monat keinerlei Einkünfte und drei Monate Arbeitslosengeld von monatlich S 6.555,--. Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag beläuft sich auf S 2.325,--, die monatliche Lohnsteuer auf S 2.168,90. Erhöhte Werbungskosten sind nicht angefallen. An Sonderausgaben wurden für Wohnraumschaffung iS des § 18 Abs. 1 Z 3 S 12.000,-- aufgewendet (Geltendmachung im Zuge des Jahresausgleiches).

Berechnung des Jahresausgleiches:

$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	= 101.400 135.199,99
Werbungskostenpauschale Sonderausgaben hochgerechnetes Jahreseinkommen Jahressteuer in Prozenten	135.199,99 - 4.914, - 12.000, 118.285,99 17.579, 14,86
	101.400, - 4.914, - 12.000, 84.486,
Bemessungsgrundlage (=tat- sächliches Jahreseinkommen) x 14,86% einbehaltene Lohnsteuer Lohnsteuererstattung	12.555, - 17.351,20 4.796,20
Kontrollrechnung:	
Arbeitslosengeld Werbungskostenpauschale Sonderausgaben	101.400, 19.665, - 4.914, - 12.000, 104.151,
Jahressteuer einbehaltene Lohnsteuer Lohnsteuererstattung	12.926, - 17.351,20 4.425,20

Da sich bei Einbeziehung des Arbeitslosengeldes in die Steuerpflicht eine höhere Jahressteuer - und daher eine geringere Lohnsteuererstattung - ergäbe, ist die Bemessung anhand der umgerechneten Einkünfte vorzunehmen.

#### Beispiel 2:

Angaben wie Beispiel 1, wegen des (ganzjährigen) Erzielens von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von S 18.000,--kommt es aber zu einer Veranlagung. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind (nach Abzug des Veranlagungsfreibetrages gemäß § 41 Abs. 3 von S 10.000,--) in die Berechnung der Jahressteuer und der sich daraus ableitenden Durchschnittsteuerbelastung einzubeziehen. Bei einer

Bemessungsgrundlage von S 126.285,99 ergibt sich eine Jahressteuer von S 20.219,-- und damit ein durchschnittlicher Steuersatz von 16,01%. Dieser Prozentsatz ist auf das tatsächliche Jahreseinkommen von S 92.486,-- anzuwenden. Die sich dabei ergebende Einkommensteuer von S 14.809,-- ist der einbehaltenen Lohnsteuer von S 17.351,20 gegenüberzustellen. Im Zuge der Veranlagung ergibt sich daher eine Gutschrift von S 2.542,--.

### Kontrollrechnung:

Arbeitslosengeld Einkünfte aus V+V Veranlagungsfreibetrag Werbungskostenpauschale Sonderausgaben	101.400, 19.665, 18.000, 10.000, 4.914, 12.000, 112.151,
Jahressteuer	15.566,
einbehaltene Lohnsteuer	- 17.351,20
Gutschrift	1.785,20

Da sich bei Einbeziehung des Arbeitslosengeldes in die Steuerpflicht eine höhere Jahressteuer - und daher eine geringere Gutschrift - ergäbe, ist auch in diesem Fall die Bemessung anhand der umgerechneten Einkünfte vorzunehmen.

Die in den Fällen des Karenzgeldbezuges vorgesehene Übertragung der Jahresausgleichszuständigkeit auf das Finanzamt soll eine Entlastung der Arbeitgeber herbeiführen.

### Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 4):

Der Entfall dieser Bestimmungen trägt dem Auslaufen der Begünstigungen des Energieförderungsgesetzes 1979 mit 31. Dezember 1987 Rechnung (siehe Abschnitt IV).

### Zu Art. I Z 5 (§ 16 Abs. 4 bis 6):

Derzeit sind für Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte (amtsführende Gemeinderäte) sowie für Funktionäre öffentlich rechtlicher Körperschaften besondere Werbungskostenpauschalbeträge von grundsätzlich 50 % der laufenden Bezüge bzw. der empfangenen Funktionsgebühren

vorgesehen. Der Entfall dieser Bestimmungen soll einen allgemeinen Abbau von Werbungskosten- und sonstigen Pauschalien einleiten, die vielfach eine Begünstigung darstellen. In der Praxis der letzten Jahre hat sich nämlich herausgestellt, daß diese Pauschalregelungen der individuellen Aufwandsstruktur dieser Berufsgruppen nicht in einem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechenden Ausmaß gerecht werden.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig die Verordnung vom 17.11.1975, BGBl.Nr. 597/1975 (idgF), in der für bestimmte nichtselbständige Berufsgruppen Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen sind, aufgehoben werden. Ebenso werden erlaßmäßig vorgesehene Ausgabenpauschalierungen zurückgenommen werden.

### Zu Art. I Z 6 (§ 28 Abs. 2 Z 2):

Im Zuge einer Änderung der Kompetenzbestimmungen des B-VG 1929 sollen mit 1. Jänner 1988 unter anderem auch die bisher im Wohnhaussanierungsgesetz und im Startwohnungsgesetz geregelten Rechtsmaterien in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder überführt werden. Damit bleibt für eine diesbezügliche Förderung im Bereich der bundesgesetzlich geregelten Abgaben kein Raum. Der vorgesehene Wegfall der Zehntelabsetzung für Sanierungsmaßnahmen, für die nach diesen Gesetzen öffentliche Zuschüsse geleistet werden, trägt diesem Umstand Rechnung. Das stichtagsbezogene Auslaufen soll gewährleisten, daß einerseits laufende Zehntelabsetzungen von der Aufhebung unberührt bleiben, es aber andererseits nicht zu übereilten und damit wirtschaftlich fragwürdigen vorgezogenen Baumaßnahmen kommt. Die Auslegung des Begriffes "tatsächliche Sanierungsmaßnahmen" soll sich an den Grundsätzen orientieren, die zu dem in § 122 Abs. 3 verwendeten Begriff "tatsächliche Bauausführung" (eingefügt durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 143/1976) entwickelt wurden.

### Zu Art. I Z 7 (§ 35 Abs. 4):

Aus budgetären Gründen soll die Heiratsbeihilfe nur noch für Verehelichungen bis zum 31.Dezember 1987 gewährt werden.

Klargestellt soll weiters werden, daß diese Aufwendungen - weil sie eine Vermögensumschichtung bewirken - nach Auslaufen nicht als "normale" außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

# Zu Art. I Z 8 (§ 37 Abs. 1):

Mit Erkenntnis vom 19.3.1987, G 269/86 ua hat der Verfassungsgerichtshof den letzten Satz des § 37 Abs. 1 mit Wirkung ab 1.1.1988 als verfassungswidrig aufgehoben. Nach dieser Regelung ist die Anwendbarkeit des § 37 Abs. 1 auf Einkünfte, die unter § 67 fallen, generell ausgeschlossen. Aus der Begründung des Erkenntnisses geht hervor, daß es der Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig erachtet, sonstige Bezüge auch in jenen - seltenen - Fällen, in welchen sie zur Gänze wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu besteuern sind, von der Begünstigung des § 37 Abs. 1 auszuschließen. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 37 Abs. 1 letzter Satz soll dieser Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und der Ausschluß des § 37 Abs. 1 auf jene Fälle beschränkt werden, in denen zumindest eine teilweise Besteuerung mit den festen Sätzen des § 67 Platz greift.

### Zu Art. I Z 9 (§ 41 Abs. 2):

Die vorgesehene Einführung eines eigenen Antragsveranlagungsgrundes für begünstigte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit soll verhindern, daß die Anwendung des Hälftesteuersatzes von der Zufälligkeit des Vorliegens eines der bisher bestehenden Veranlagungsgründe abhängt.

- 29 -

## ABSCHNITT II

Körperschafsteuergesetz

## Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2)

Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 1 Abs. 3 Rundfunkgesetz (ABSCHNITT VI) soll der Österreichische Rundfunk in die Körperschaftsteuerpflicht eingebunden werden. Im Körperschaftsteuergesetz soll diesbezüglich zentral und im Hinblick auf ABSCHNITT III Art. I Z 4 auch mit Wirkung für das Gewerbesteuergesetz klargestellt werden, daß der Rundfunk dem öffentlichen Verkehr dient und Rundfunkunternehmen daher als Versorgungsbetrieb anzusehen sind. Dies scheint deshalb erforderlich, weil der Verwaltungsgerichtshof zwar im Erkenntnis vom 28.Mai 1986, Zl. 85/13/0125, zum Ergebnis gelangt ist, der der Allgemeinheit dienende Rundfunk sei dem öffentlichen Verkehr zuzurechnen, in einem früheren Erkenntnis aber die Auffassung vertrat, daß Rundfunkunternehmen, die keine Gewinnabsicht aufweisen, keine Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sind (Erkenntnis vom 23. März 1984, Z1. 82/17/0107). Mit diesem früheren Erkenntnis schloß der Verwaltungsgerichtshof die Einstufung von Rundfunkunternehmen als Versorgungsbetrieb aus, zumal derartige Betriebe auch ohne Gewinnabsicht stets als Gewerbebetriebe gelten (§ 1 Abs. 3 GewStG). Um Zweifel in der Rechtsauslegung zu vermeiden, soll daher der Rundfunk ausdrücklich dem öffentlichen Verkehr zugeordnet werden.

## Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 1)

Durch die vorgeschlagene Einschränkung der Steuerbefreiung soll erreicht werden, daß in privatrechtlicher Form (insbesondere in Form von Kapitalgesellschaften) geführte Betriebe in Hinkunft der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Dies wird dazu führen, daß die bestehenden, in privatrechtlicher Form geführten Betriebe im Bereich der Tabakmonopols und des Salzmonopols in die Steuerpflicht eintreten.

# Zu Art I Z 3 (§ 22 Abs.4)

Die bisher für die Hypothekenbanken, die Sparkassen und die Österreichische Postsparkasse bestehende Tarifbegünstigung soll entfallen.

### ABSCHNITT III

Gewerbesteuergesetz

# Zu Art. I Z. 1,2 und 3:

Der Wegfall der betreffenden Befreiungsbestimmungen entspricht den Änderungen im ABSCHNITT II, Art. I Z 1 und 3 (siehe die Erläuterungen hiezu).

### ABSCHNITT IV

Energieförderungsgesetz

## Zu Art. I:

Das mit Ende 1989 befristete Energieförderungsgesetz 1979 soll bereits mit Ende 1987 außer Kraft treten, da die in Zeiten des Aufbaues der Elektrizitätswirtschaft sinnvollen steuerlichen Begünstigungen ihre Bedeutung verloren haben. Die Begünstigungen für die Fernwärme- und Gasversorgungswirtschaft haben keine entscheidende Bedeutung gewonnen, ihre Aufrechterhaltung erscheint daher nicht geboten.

#### Zu Art II:

Mit Z 1 wird klargestellt, daß die abgabenrechtlichen Begünstigungen des EnFG 1979 letztmalig bei der Veranlagung für 1987 zur Anwendung gelangen. Das Bescheinigungsverfahren und die Einrichtung des Energieförderungsbeirates sollen mit Ende 1987 außer Kraft treten, unerledigte Verfahren sollen daher durch eine gesetzliche Fiktion als positiv erledigt gelten. Auch der 5. Abschnitt über die Erstellung von Ausbauplänen und von Energieberichten soll mit Ende 1987 außer Kraft treten.

Die bis 1987 gebildeten und noch nicht bestimmungsgemäß verwendeten Energieförderungsrücklagen sollen nach Z 2 innerhalb des im EnFG 1979 genannten fünfjährigen Verwendungszeitraumes als Investitionsrücklagen im Sinne des § 9 EStG 1972 gelten, dh nur g e g e n die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem Betrag aufgelöst werden können, der als vorzeitige Abschreibung oder als Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden könnte. Eine Verwendung f ü r die in den §§ 2, 11 und 16 EnFG 1979 genannten Investitionen (ohne Gegenverrechnung mit Investitionsbegünstigungen) ist ab der Veranlagung 1988 ausgeschlossen. Eine gewinnerhöhende Auflösung der Rücklagen soll keine Erhöhungszuschläge auslösen.

Die bisher in den §§ 8 und 9 EnFG 1979 verankerten abgabenrechtlichen Begünstigungen für Kleinwasserkraftwerke sollen hinsichtlich der zwanzigjährigen Steuerermäßigung im ertragsteuerlichen Bereich im Wege der Z 3 bestehen bleiben. Der schon bisher bestehende Ausschluß von Doppelbegünstigungen im Bereich der Gewinnermittlung soll weiterhin dadurch gewährleistet bleiben, daß die Inanspruchnahme dieser Begünstigungen als Inspruchnahme von Begünstigungen im Sinne des EnfG 1979 gelten.

- 33 -

## ABSCHNITT V

Vermögensteuergesetz

# Zu Art.I Z 1 und 3 (§ 1 Abs.1 Z 2 lit.e und § 3 Abs.1 Z 3):

Durch die vorgesehenen Novellierungen sollen die umfangreichen Steuerbefreiungen von Unternehmen, die sich im wesentlichen in öffentlicher Hand befinden, eingeschränkt werden. Damit soll eine steuerliche Gleichstellung zu den privaten Unternehmen herbeigeführt werden.

Aus dem Bereich der Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit bestimmten Leistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen, sollen die Bereiche der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und die Rundfunkunternehmen in die Vermögensteuerpflicht einbezogen werden.

Diese Maßnahme umfaßt im Sinne einer Gleichbehandlung auch den Wegfall der Vermögensteuerbefreiung für private Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Darüberhinaus soll der Kreis der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Unternehmen des Bundes im § 1 Abs.1 Z 1 lit.e, der bisher nur die Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes umfaßt, erweitert werden. Hiedurch wird auch im Vermögensteuerbereich eine gewisse Annäherung an die Regelungen der Steuerpflicht im übrigen Abgabenbereich erreicht.

### Zu Art.I Z 2 und 4 (§ 3 Abs.1 Z 2 und 4):

Der Wegfall dieser Befreiungsbestimmungen für die Österreichische Postsparkasse und die Sparkassen entspricht den im Körperschaft- und Gewerbesteuerbereich (ABSCHNITT II Art. I Z 3, ABSCHNITT III Art.I Z 2 bis 4) getroffenen Maßnahmen.

# Zu Art.I Z 5 (§ 3 Abs.1 Z 11):

Auch der Wegfall der Vermögensteuerbefreiung der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs Aktiengesellschaft steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Art.I Z 1 und 3.

# Zu Art.I Z 6 (§ 5 Abs.1 Z 3):

Entsprechend der beabsichtigten Absenkung des Höchstalters für den Bezug von Familienbeihilfe für volljährige, in Berufsausbildung stehende Kinder von 27 auf 25 Jahre soll auch der Zeitraum für die Gewährung des persönlichen Vermögensteuerfreibetrages für derartige Kinder von 27 auf 25 Jahre geändert werden.

- 35 -

# ABSCHNITT VI

# Rundfunkgesetz

Durch die Aufhebung der Steuerbefreiung wird der Österreichische Rundfunk in die Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht eingebunden. Hinsichtlich der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht wird auf ABSCHNITT II Art.I Z 1 und ABSCHNITT III Art. I Z 1, hinsichtlich der Vermögensteuerpflicht auf ABSCHNITT V Art. I Z 1 und 3 sowie die Erläuterungen hiezu verwiesen.

### ABSCHNITT VII bis XIII

Stadterneuerungsgesetz
Mietrechtsänderungsgesetz
sonstige Wohnbauförderungsgesetze

Im Zuge einer Änderung der Kompetenzbestimmungen des B-VG 1929 soll mit 1. Jänner 1988 auch die Rechtsmaterie der Wohnbauförderung im weiteren Sinn in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder überführt werden. Damit bleibt für eine Förderung dieser Angelegenheiten im Bereich der bundesgesetzlich geregelten Abgaben kein Raum. Die vorgesehene Aufhebung des § 38 Stadterneuerungsgesetz sowie des damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Artikel IV des Mietrechtsänderungsgesetzes und der Abgabenbestimmungen in den übrigen Wohnbauförderungsgesetzen trägt diesem Umstand Rechnung.

Nach dem vorgeschlagenen Artikel II der Abschnitte VII und VIII soll der ertragsteuerlich relevante Inhalt des § 38 Stadterneuerungsgesetz und des Artikel IV des Mietrechtsänderungsgesetzes noch für Bauvorhaben gelten, mit deren tatsächlicher Ausführung vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde. Damit soll gewährleistet werden, daß einerseits laufende Zehntelabsetzungen von der Aufhebung unberührt bleiben, es aber andererseits nicht zu übereilten und damit wirtschaftlich fragwürdigen vorgezogenen Baumaßnahmen kommt. Die Auslegung der Wortfolge "Bauvorhaben, mit deren tatsächlicher Ausführung ... begonnen wurde" soll sich an den Grundsätzen orientieren, die zu dem in § 122 Abs. 3 verwendeten Begriff "tatsächliche Bauausführung" (eingefügt durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 143/1976) entwickelt wurden.

Die sonstigen Begünstigungen auf dem Gebiet der bundesrechtlich geregelten Abgaben sollen noch bis zur Kompetenzübetragung an die Länder aufrecht bleiben.

# 68/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

### TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### ABSCHNITT I

### Einkommenstevergesetz 1972

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 3 Z 3

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer Intändischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgunge- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, sonstige Sterbegelder (Todfallsbeiträge) von Arbeitnehmern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen, welters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergengegeld,

§ 3 Z 4

www.parlament.gv.at

4. das versicherungemäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshiffe, das Kerenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersstzielstungen und die Karenzurlaubshiffe suf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshiffe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBI. Nr. 22/1970.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 3 Z 3

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,

§ 3 Z 4

4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969. BGBl.Nr. 22/1970.

Erhält der Steuerpflichtige derartige Bezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind für das restliche Kalenderjahr bezogene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die Steuer darf jenen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen,

Abs.

'n

und

σ

- lung gemäß den §§ 20 und 21 des Energieförderungsgesetzes 1979 bescheinigt ist. Wird die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit gemäß § 22 des Energieförrungagesetzes 1979 nicht genannt sind, dürfen von diesen Unternehmen nicht zuläseigkeit der vorzeitigen Abechreibung unmittelbar oder mittelbar betroffenen wenn die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Anschaffung oder Hersteirungagesetzes 1979 genannten Wirtschaftsgüter nur dann vorzeitig abechreiben. Jahre zu berichtigen. Fernwärmeenlegen, die im § 11 Abs 1 des Energieförde derungageeetzes 1979 aberkannt, dann sind die Veranlagungen der durch die Un-(5) Energieversorgungsunternehmen dürfen die im § 20 des Energieförde
- derungagesetzes 1979 nicht in Anapruch genommen werden. (6) Abe. 5 ist auch anzuwenden, wenn die Begünstigungen des Energieför

### 10 Abs. 4

(4) § 8 Abs. 5 und 6 gelten sinngemilő.

## 16 Abs. 4 bis 6

68/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original) ostenpsuschbetrag nach Abs. 3 zu; Abs. 3 letzter Seiz gilt sinngemild n. Die ahne beeanderen Nachwei ungen eteht neben dem Werbunge en Werbunge-

- Werbungekoeten eind ohne beeonderen Nachwele in Höhe von 50 v. H. der insgesamt empfangenen Vergütungen, mindestens aber mit 10.800 S und höchetens mit 40.000 S jährlich, jedoch nicht mit einem höheren Betrag als dem Betrag der insgesamt empfangenen Vergütungen anzuerkenn-n. Werbungskosten Im Shine des Abs. 1 Z. 4 sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzber (5) Die bei Ausübung von Funktionen im Sinne des § 29 Z. 4 entstehenden
- rollen Kalenderjahres ausgeübt, so ermilißigen sich die angeführten Betrilige teprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Funktionen ausgeüb (6) Werden die Funktionen im Sinne der Abe. 4 und 5 nicht willtrend eines

Ś သ Abs. Ŋ und σ

entfällt

Ø. 10 Abs. 4

entfällt

16 Abs. 4 bis σ

S

68/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

— 39–

www.parlament.gv

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind folgende Aufwendungen auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen:

1. ...

2. Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn hiefür Dariehen oder Zuschüsse auf Grund des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBi. Nr. 483/ 1984, oder Darlehen auf Grund des Startwohnungsgesetzes, BGBI. Nr. 264/ 1982, gewährt werden.

§ 35 Abs. 4 erster Satz

(4) Die für die Heugründung des ersten gemeinesmen Hausstandes at Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 erfo fungen sind als außergewöhnliche Belestung gemäß § 34 nur zu berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung

§ 37 Abs. 1 letzter Satz

fallen, let der ermittligte Steuerestz nicht anzuwenden

(Fassung bis 31.12.1987)

§ 28 Abs. 2

2. Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, mit deren tatsächlicher Ausführung vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde, wenn hiefür Darlehen oder Zuschüsse auf Grund des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 483/1984, in der jeweils geltenden Fassung, oder Darlehen auf Grund des Startwohnungsgesetzes, BGB1.Nr. 264/1982, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden,

§ 35 Abs. 4 erster Satz

Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgten Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung erfolgen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

§ 37 Abs. 1 letzter Satz

Auf Einkünfte, die zur Gänze oder zum Teil mit den festen Sätzen des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.

( Fassung ab 1.1.1988)

6 41 Abs. 2

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht gegeben, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn - - -

7. neu

### § 72 Abs 1 vierter Satz

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstielstung. Zivildienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben.

§ 41 Abs. 2

7. im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, auf die § 37 anwendbar ist.

### § 72 Abs. 1 vierter Satz

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Zivildienstleistung oder Krankheit für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben.

### ABSCHNITT II

### Körperschaftsteuergesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 2 Abs. 2 zweiter Satz

Versorgungsbetriebe sind nur solche Betriebe, welche die Bevölkerung mit Nutzwasser, Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 5 Abs. 1 Z 1

www.parlament.gv.at

- § 5. (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:
- 1. Die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe:
- § 22 Abs. 4
- (4) Die K\u00f6rperschaftsteuer betr\u00e4gt 90 vH des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei Landes-Hypothekenbanken, bei der Pfandbriefsteile der \u00f6sterreichischen Landes-Hypothekenbanken, bei Sparkassen und bei der \u00d6sterreichischen Postsparkasse.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 2 Abs 2 zweiter Satz

Versorgungsbetriebe sind Betriebe, welche die Bevölkerung mit Nutzwasser, Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Rundfunk oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 5 Abs. 1 Z 1

1. Die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme jener Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind;

§ 22 Abs. 4

§ 1 Abs.3

(3) .....

Versorgungsbetriebe von Körperschaften des Öffentlichen Rechtes unterliegen der Gewerbesteuer. Versorgungsbetriebe sind nur solche Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem Öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 2 Z 3

3. die Österreichische Postsparkasse, jedoch nur mit 10 v.H. der Bemessungsgrundlage;

§ 2 Z 4

4. die Sparkassen (Sparkassengesetz, BGB1.Nr. 64/1979), jedoch nur mit 10 v.H. der Bemessungsgrundlage;

§ 26 Abs.4

(4) Bei Sparkassen (Sparkassengesetz, BGBl.Nr. 64/1979) und bei der Österreichischen Postsparkasse bleiben die Vergütungen zu 10 v.H. außer Ansatz.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 1 Abs.3

(3) .....

Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl.Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen der Gewerbesteuer.

§ 2 Z 3

entfällt

§ 2 Z 4

entfällt

§ 26 Abs. 4

entfällt

142

### ABSCHNITT V

### Vermögensteuergesetz

§ 1 Abs. 1 Z 2:

a) bis d) .....

e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes.

§ 3 Abs. 1 Z 2:

2. die Österreichische Postsparkasse, jedoch nur mit 10 v.H. ihres Gesamtvermögens;

§ 3 Abs. 1 Z 3:

3. a) Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.

Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;

 b) außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGB1.Nr.260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens; § 1 Abs. 1 Z 2:

a) bis d) .....

e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die Österreichische Staatsdruckerei, weiters Rundfunkunternehmen sowie Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen, sofern sie nicht unter lit. a) bis d) fallen.

§ 3 Abs. 1 Z 2:

2. entfällt

§ 3 Abs. 1 Z 3:

3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder dem öffentlichen Verkehr ausgenommen dem Rundfunk dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.

Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens; 15-

 die Sparkassen (Sparkassengesetz, BGB1.Nr.64/1979), jedoch nur mit 10 v.H. ihres Gesamtvermögens;

§ 3 Abs. 1 Z 11:

11. die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.

§ 5 Abs. 1 Z 3:

www.parlament.gv.at

3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3 Abs. 1 Z 4:

4. entfällt

§ 3 Abs. 1 Z 11:

11. entfällt

§ 5 Abs. 1 Z 3:

3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

### ABSCHNITT VI

### Rundfunkgesetz

§ 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3

(3) Der Österreichische Rundfunk ist von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit.

ist nicht als Assanierungsmaßnahme anzusehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 können Ausgaben zur Assanierung von Gebäuden, die nicht Bestandteile eines Betriebsvermögens sind, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) abgesetzt oder auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden, sofern die Assanierung aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgt. Die Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Bestimmungen dieses Absatzes über die gleichmäßige Verteilung auf zehn Jahre sind nicht anzuwenden, soweit für die Assanierung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Erneuerungsgemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital, des Erbschaftssteueraquivalentes und der Vermögensteuer hinsichtlich der in die Assanierung nach diesem Bundesgesetz einbezogenen Grundstücke und der daraus fließenden Einnahmen als Treuhänder im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. c der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.
- (4) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.
- (5) Rechtsgeschäfte, die zur Finanzierung eines Assanierungsvorhabens (§ 1) erforderlich sind, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit, sofern der begünstigte Zweck durch Vorlage des Finanzierungsplanes (§ 32 Abs. 3) oder in sonst geeigneter Weise dem Finanzamt nachgewiesen wird. Wird der begünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren nach Beurkundung des Rechtsgeschäftes von den am Bechtsgeschäft beteiligten Personen nicht verwirklicht oder aufgegeben, wird das Rechtsgeschäft gebührenpflichtig. Die Nichtverwirklichung oder die Aufgabe des begünstigten Zweckes ist dem Finanzamt innerhalb eines Monates anzuzeigen. Die Gebühr erhöht

§ 38

entfällt

47 von 52

68/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

sich in diesen Fällen um 10 vH für jedes volle Kalenderjahr, das zwischen dem Zeitpunkt der Beurkundung des Rechtsgeschäftes und dem Zeitpunkt, in dem die Behörde von der Nichtverwirklichung oder Aufgabe des begünstigten Zweckes Kenntnis erlangt, liegt.

- (6) Rechtsvorgänge bei der Aufteilung des Vermögens oder die Begründung des Miteigentums gemäß § 32 Abs. 7 sind von der Grunderwerbsteuer befreit.
- (7) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften der an einem Assanierungsvorhaben Beteiligten, die gerichtlichen Eingaben und sämtliche grundbücherlichen Eintragungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Assanierungsvorhabens nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind von den Gerichtsgebühren befreit.
- (8) Die Rückübertragung von Grundstücken auf den früheren Eigentümer gemäß § 28 und § 30 ist von der Grunderwerbsteuer befreit.

entfällt

### ABSC/INITT VIII

Mietrechtsänderungsgesetz

Artikel IV

Artikel IV

entfällt

### (Artikel IV)

### Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen und andere abgabenrechtliche Vorschriften

- 1. (1) Die abgabenrechtlichen Vorschriften des § 38 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974 finden sinngemäß auf Verbesserungsarbeiten Anwendung, wenn durch diese sämtliche mangelhaft ausgestattejen Wohnungen so verbessert werden, daß sie den Anforderungen des § 3 Z. 1 des Stadterneuerungsgesetzes entsprechen, ohne daß die normale Ausstattung im Sinn des § 3 Z. 5 des Stadterneuerungsgesetzes überschritten wird. Die Bestimmung des ersten Satzes gilt jedoch nur für Baulichkelten, die den Bebauungsvorschriften (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) entsprechen, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Wohnhauser außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes handelt und in denen
- a) mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dient,
- b) sich mehr als zwei Wohnungen befinden sowie
- c) mindestens die Hälfte der darin befindlichen Wohnungen mangelhaft ausgestattet ist (§ 3 Z. 10 des Stadterneuerungsgesetzes).
- (2) Die Begünstigung nach Abs. 1 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen aller vorstehenden Voraussetzungen durch eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird.

### Wohnhauförderungsgesetz

§ 53

### Gebührenbefreiung

- § 53. (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte, die Beglaubigung der Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Darlehen gemäß den §§ 22 und 30 errichteten Urkunden und die nach dem Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach diesem Bundesgesetz geförderten Bautorhabens zusätzlich erforderlichen Darlehenstund Kreditverträge sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.
- (2) Ohne Rücksicht auf eine Förderung nach Ediesem Bundesgesetz sind Darlehens- und Kreditverträge, die zur Finanzierung der in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Zwecke mit Gebietskörperschaften, mit Fonds von Gebietskörperschaften, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, oder mit gemeinnützigen Bauvereinigungen abgeschlossen werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit, sofern der begünstigte Zweck nachgewiesen wird.
  - (3) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Darlehen gemäß den §§ 22 und 30 errichteten Urkunden, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhaben erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

§ 53

- (4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt auch für die Errichtung von Wohnungen sowie von Wohnheimen und Geschäftsräumen, die den Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 entsprechen, wenn sie auf Grund von Landesgesetzen durch die Länder oder durch Fonds, deren Abgang die Länder zu decken haben, gefördert wird.
- (5) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt ferner für das Bausparkassendarlehen, das eine österreichische Bausparkasse einem Bausparer, der österreichischer Staatsbürger ist oder gemäß § 19 Abs. 3 gleichgestellt ist, zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Bausparers oder der ihm nahestehenden Personen bestimmten Wohnung in normaler Ausstattung gewährt.

### ABSCHNITT X

Wohnhaussanierungsgesetz

§ 42

§ 42

entfällt

### Gebührenbefreiung

- § 42. (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und die nach dem Finanzierungsplan zur Finanzierung einer nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauführung erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Stempelund Rechtsgebühren befreit.
- (2) Wird die Zahlung von Annuitäten- oder Zinsenzuschüssen gemäß § 23 eingestellt, so werden in diesem Zeitpunkt die nach Abs. 1 zunächst gebührenbefreiten Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig.
- (3) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Förderungswerbers auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung eines Darlehens gemäß § 16 errichteten Urkunden, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Hypothekardarlehen, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geforderten Bauführungen aufgenommen werden, sind von den Gerichtsgebuhren befreit.

§ 13

§ 13

entfällt

§ 13. (1) Bestätigungen gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 sowie die Beglaubigung von Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen errichteten Urkunden (§ 9) sind von den Stempelgebühren, die auf Grund dieses Bundesgesetzes mit dem Fonds abzuschließenden Rechtsgeschäfte sowie Bürgschaftsübernahmen des Bundes gemäß § 11 Abs. 2 sind von den Rechtsgebühren befreit. Wird ein Darlehen vom Fonds gekündigt (§ 9 Z 9), so wird es in diesem Zeitpunkt gemäß § 33 TP 8 Gebührengesetz 1957 gebührenpflichtig.

(2) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften von Förderungswerbern auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen errichteten Urkunden (§ 9), gerichtliche Eingaben und grundbücherliche Eintragungen auf Grund solcher Urkunden sind von den Gerichtsgebühren befreit.

§ 22

§ 22

entfällt

- § 22. (1) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen Schriften, Amtshandlungen, Urkunden, Protokolle, Eingaben, amtlichen Ausfertigungen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Gerichtsgebühren befreit.
- (2) Die vom Fonds ausgegebenen Teilschuldverschreibungen sind von Kapitalsverkehrssteuern befreit.
- §5) Werden Wiederaufbauvorhaben aus Mitteln des Fonds gefördert, so eind die zur Durchführung eines solchen Vorhabens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Für die grundbücherliche Durchführung solcher Rechtsgeschäfte sind keine Gerichtsgebühren zu erheben.
- (4) Die Begünstigungen nach Abs. (3) finden auch auf Rechtsgeschäfte und grundbücherliche Eintragungen Anwendung, die einem durch andere bundes- oder landesgesetzliche Förderungsmaßnahmen begünstigten Wiederaufbau dienen. Sind solche Rechtsgeschäfte vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen oder die Eintragungen vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden, tritt diese Befreiung nur in jenen Fällen ein, in denen die Gebühren unter Hinweis auf diesen Verwendungszweck auf Ansuchen gestundet wurden.

ABSCHNITT XIII

Bundes ~ Wohn ~ und Siedlungsfondsgesetz

§ 19. (1) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben an den Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds oder dessen Organe sowie die Beilagen dieser Eingaben sind stempelund gebührenfrei.

§ 19

entfällt

68/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)